

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Albert Fiehl, Allershofen 3, 92361 Berggau;
Betrieb einer Biogasverwertungsanlage mit Biogaserzeugungsanlage auf dem
Grundstück mit der FlNr. 5272, Gemarkung Berggau, Gemeinde Berggau;
hier: Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
Beschaffenheit und des Betriebs der o.g. Anlage**

Durch die beantragte Änderung der Biogasverwertungsanlage erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.160 kW um 797 kW auf insgesamt 1.957 kW. Für das Änderungsvorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Zudem war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen, da es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag handelt und die Produktionskapazität von Rohgas mehr als 1,2 Mio. Nm³/Jahr beträgt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall; die entsprechenden Schutzkriterien werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 23.02.2023